

STADT BIELEFELD

- Stadtentwicklungsausschuss -
- Bezirksvertretung Brackwede -
- Bezirksvertretung Dornberg -
- Bezirksvertretung Gadderbaum -
- Bezirksvertretung Heepen -
- Bezirksvertretung Jöllenbeck -
- Bezirksvertretung Mitte -
- Bezirksvertretung Schildesche -
- Bezirksvertretung Senne -
- Bezirksvertretung Sennestadt -
- Bezirksvertretung Stieghorst -

2014-2020

- 43. Sitzung
- 40. Sitzung
- 37. Sitzung
- 37. Sitzung
- 37. Sitzung
- 37. Sitzung
- 41. Sitzung
- 38. Sitzung
- 38. Sitzung
- 38. Sitzung
- 36. Sitzung

Niederschrift

über die gemeinsame Sitzung

am 02.10.2018

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend:

Stadtentwicklungsausschuss

CDU

Herr Erwin Jung

Herr Holger Nolte

Frau Carla Steinkröger

Herr Werner Thole

SPD

Frau Dorothea Brinkmann

Herr Hans-Georg Fortmeier

Herr Hans-Jürgen Franz

Frau Susanne Kleinekathöfer

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Stephan Godejohann

Herr Harald Haemisch, ab 19:45 Uhr

Frau Doris Hellweg, bis 19:45 Uhr

Herr Jens Julkowski-Keppler

Die Linke

Herr Bernd Vollmer

Bürgernähe/Piraten

Herr Christian Heißenberg

Beratende Mitglieder

Beirat für Behindertenfragen

Herr Wolfgang Baum

Bezirksvertretung Schildesche

CDU

Herr Michael Ulrich Krüger

Herr Steve Wasyliw

Herr Michael Weber

SPD

Frau Susanne Kleinekathöfer

Frau Heike Peppmüller-Hilker

Frau Graciela Toledo Gonzalez

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Stephan Godejohann

Herr Prof. Dr. Georg-Martin Sauer

BfB

Frau Renate Dederling

Bezirksvertretung Senne

Herr Gerhard Haupt

Bezirksbürgermeister

CDU

Herr Hartmut Hoffmann

Herr Dr. Matthias Kulinna

Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Gisela Foerdermann

Herr Wolfgang Heinrich

Stellv. Bezirksbürgermeister

UBF

Herr Alexander Spiegel von und zu Peckelsheim

Die Linke

Herr Christian Varchim

Bezirksvertretung Sennestadt

CDU

Herr Manfred Arning

Frau Annette Dehmel

Herr Frank-Michael Sprungmann

Herr Dieter Tellenbröker

Bezirksvertretung Stieghorst

Herr Reinhard Schäffer

Bezirksbürgermeister

CDU

Herr Bernd Henrichsmeier

Herr Gerhard Henrichsmeier

- stellv. Bezirksbürgermeister / RM

Herr Werner Thole - Vors. / RM
Herr Achim Tölke

SPD

Herr Nesrettin Akay - Vors.
Herr Tobias Beckord

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Marc Burauen - Vors.
Herr Roland Lasche

Die Linke

Herr Hans-Dietmar Hölscher

Von der Verwaltung

Frau Hedwig	Bauamt
Frau Thenhaus	Bauamt
Frau Volke	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt
Frau Ostermann	Bauamt, Schriftführung
Herr Tobien	Büro des Rates
Herr Imkamp	Büro des Rates
Frau Machnik	Bezirksamt Heepen
Frau Imkamp	Bezirksamt Brackwede
Herr Skarabis	Bezirksamt Heepen
Herr Bittner	Bezirksamt Heepen
Frau Knoll-Meier	Bezirksamt Jöllenbeck
Herr Hansen	Bezirksamt Jöllenbeck
Frau Strobel	Bezirksamt Jöllenbeck

Gäste

Herr Kruse und Frau Kopischke vom Büro Junker & Kruse, Dortmund

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Fortmeier begrüßt die Anwesenden. Im heutigen Termin soll eine Erstinformation zur Fortschreibung des öffentlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgen. Da der Stadtentwicklungsausschuss in diesem Verfahren federführend ist, werde er die Sitzung leiten. Die Schriftführung werde von Frau Ostermann übernommen.

Die Gremien nehmen Kenntnis und sind einverstanden.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1

Fortschreibung des öffentlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes; mündlicher Bericht: Gutachterbüro Junker & Kruse, Dortmund

Herr Fortmeier begrüßt Frau Kruse und Herrn Kopischke vom Gutachterbüro Junker & Kruse, Dortmund. Außerdem stellt Herr Fortmeier die neue Bauamtsleiterin, Frau Hedwig vor.

Frau Thenhaus leitet in das Thema ein.

Herr Kruse erläutert, dass sich das Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2009 grundsätzlich bewährt und zur Steuerung des Einzelhandels ein geeignetes Instrument sei. Eine regelmäßige Fortschreibung sei aber erforderlich, weil sich einzelhandelsrelevante Rahmenbedingungen ändern und weil sich durch die Rechtsprechung Aktualisierungsbedarfe ergeben. Auch müssen Anpassungen wegen des Landesplanungsgesetzes und dem seit 2017 neuen Landesentwicklungsplan (LEP NRW) erfolgen. Im bundesdeutschen Vergleich sei das OVG Münster, das Gericht, das sich am häufigsten mit Einzelhandelsfragestellungen auseinandersetzen musste. Elementare Bausteine, wie der zentrale Versorgungsbereich wurden von der Rechtsprechung sehr unter „die Lupe“ genommen. Einzelhandelsentwicklung sei ebenso wie Stadtentwicklung ein ständiger Prozess. Die Unternehmen machen sich z.B. Gedanken über Standorte, Betriebskonzepte und Sortimentsstrukturen. Dieses führe dazu, dass sich eine Stadt mit den neuen Herausforderungen auseinandersetzen muss. Man müsse überprüfen, ob die Regelungen, die man sich im Rahmen des Konzeptes gegeben hat, noch mit der Realität oder der zukünftigen Realität übereinstimmen. Man müsse ebenfalls prüfen, ob die Zentrenstruktur des alten Konzeptes mit der Zentrenstruktur des neuen Konzeptes übereinstimmt. Hier habe sich auch die Rechtsprechung inzwischen klarer positioniert.

Mit einem aktuellen Einzelhandelskonzept habe man ein Instrument für fundierte Entscheidungen. Es ermögliche, dass im politischen und im privaten Raum diskutiert werden kann und die Politik und die Verwaltung die erforderlichen Entscheidungen herbeiführen können. Das Einzelhandelskonzept bestehe aus einem Leitbild und übergeordneten Zielen. Das Konzept müsse an bestimmten Stellen, wie der Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sehr genau sein, nach der Rechtsprechung sogar parzellenscharf. Es könne an manchen Stellen auch gröber werden, wodurch mehr Interpretationsspielraum eingeräumt wird.

Ein kleiner, aber wichtiger Punkt sei die Bielefelder Sortimentsliste. Hier spiele der LEP NRW inzwischen eine wichtige Rolle, weil dieser Leitsortimente vorschreibe. Diese Leitsortimente geben für alle 396 Gemeinden in NRW eine bestimmte Liste von Sortimenten vor, die stets und überall zentrenrelevant sind. Als Beispiel nenne er Bekleidung, Sportartikel und Unterhaltungselektronik, die überall zentrenrelevant sind. Dieses münde in Steuerungsgrundsätze, die die Anwendung des Konzeptes erleichtern sollen. Diese bewährte Struktur sei beibehalten worden. Bei den Zielen

habe sich nichts verändert. Es gehe um die landesplanerische Versorgungsfunktion als Oberzentrum. Diese gelte es zu sichern. Weitestgehend werde Bielefeld dieser Funktion als Oberzentrum gerecht. Im Fokus stehe immer die Innenstadt. Alle Einzelhandelsentscheidungen müssen sich daran messen lassen, welche Auswirkungen sie auf die Innenstadt haben. Die Bielefelder Innenstadt sei das Aushängeschild der Stadt. Wenn man an eine Stadt denke, denke man nicht an einen Stadtteil, sondern an die Innenstadt. Die Innenstadt müsse daher in den Kern der Betrachtung gestellt werden.

Bei der flächendeckenden, wohnungsnahen Grundversorgung spielen die Nebenzentren und die Einzelstandorte eine Rolle. Hier gehe es auch um das Thema Fußläufigkeit. Es gebe einige große Sonderstandorte, z.B. Baumärkte, Möbelmärkte in der Stadt. Diese gehören als Beziehungsgeflecht dazu und machen die oberzentrale Versorgungsfunktion aus. Sie können aber auch ein Gefährdungspotential für Innenstädte darstellen. Diese Standorte müssen in Ergänzung zu den Zentren funktionieren. Der Fokus von Bund, Land und Kommunen liege auf der Innenentwicklung der Zentren. Ferner müssen die Gewerbegebiete als Gebiete für Handwerk und produzierendes Gewerbe gesichert werden.

Ein Einzelhandelskonzept biete für alle Ebenen Planungs- und Investitionssicherheit. Wenn ein solches Konzept konsequent angewendet wird, befinde man sich auf der „Gewinnerseite“ nicht nur für seine Stadt, für die Bürger und die Betriebe, sondern auch in Rechtsstreitigkeiten.

Frau Kopischke stellt die räumlichen Komponenten des Einzelhandelskonzeptes vor. Bei der Standortstruktur habe sich im Vergleich zum Konzept von 2009 im Aufbau nichts verändert. Das Standortstrukturmodell, findet sich auf Seite 18 des Fortschreibungsentwurfs.

Bei der Zentrenhierarchie habe man bei den Nahversorgerzentren genauer hinsehen müssen. Bei den Typen A-C mussten eher die Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf Potentialflächenänderungen aufgrund von Bestandveränderungen an den einzelnen Standorten angesehen werden. Bei den Nahversorgerzentren ging es darum, der Rechtsprechung gerecht zu werden. Verschiedene Gerichte haben klare Kriterien für die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen definiert. Es gehe um die einzelhandelsrelevante Ausstattung dieser zentralen Versorgungsbereiche. Ein marktgerechtes und auf den Versorgungsbereich ausgerichtete Angebot im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente müsse vorhanden sein. Es gehe um ein Einzugsgebiet, das in der Regel mehrere tausend Einwohner erfassen muss, um einen zentralen Versorgungsbereich zu entsprechen. Es sei aber auch eine Ausstrahlung über den Nahbereich hinaus, die der Einzelhandel in seinem Versorgungsbereich zu entwickeln hat, wichtig. Es gehe auch um städtebauliche Qualitäten, um die räumliche Abgrenzbarkeit der Bereiche und um Aufenthaltsgüten. Zu prüfen ist, ob sich die Einzugsbereiche dieser Bereiche mit höherrangigen Bereichen überschneiden und es daher zu Konflikten kommen kann.

Für Bielefeld konnten klar definierte Kriterien und Zahlenwerte ermittelt werden. Ein Nahversorgungszentrum soll mindestens zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte umfassen, z.B. Lebensmittelvollsortiment, Lebensmitteldiscounter und es soll auch ergänzende Nutzungen, wie

Dienstleistung und gastronomische Angebote umfassen. Für das Einzugsgebiet lag der Orientierungswert bei 5000 Einwohnern. Der zentrale Versorgungsbereich soll mindestens 1/3 der Kaufkraft im entsprechenden Einzugsbereich abschöpfen können. Hinsichtlich der räumlichen und städtebaulichen Abgrenzung sollte es eine ablesbare städtebauliche Einheit sein. Es sollte nicht ein funktional ausgerichteter Standort, wie ein Fachmarktstandort sein und es sollte keine Überschneidung mit dem Einzugsbereich höherrangiger Zentren erfolgen.

Im Einzelhandelskonzept 2009 gab es 17 Nahversorgungszentren, die den Kriterien entsprachen. Aktuell entsprachen 10 Nahversorgungszentren diesen Kriterien nicht mehr. Die meisten Nahversorgungszentren verfügen hauptsächlich über einen Lebensmittelmarkt. Es fehlten ergänzende Nutzungen wie Dienstleistung oder Gastronomie. Im Hinblick auf Versorgung und fußläufige Erreichbarkeit sind sie aber durchaus zu sichern und zu stärken. Es fehle nur der Status als zentraler Versorgungsbereich. Als Beispiel nenne sie den Bültmannshof. Dort war der Lebensmittelmarkt von 2009 im Jahr 2018 nicht mehr vorhanden. Eine dünne Struktur von Dienstleistung und Gastronomie reichte nicht mehr für die Einordnung als zentraler Versorgungsbereich.

Im Zentrentyp A, der Innenstadt, habe es verschiedenste Veränderungen hinsichtlich der Einzelhandelsstruktur gegeben. So sei das Loom eröffnet worden und die Marktpassage umgestaltet worden.

Für den Zentrentyp in der Brackweder Hauptstraße habe es parzellenscharfe Anpassungen gegeben.

Für den Zentrentyp C nenne sie Alt-Schildesche als Beispiel. Auch hier habe es parzellenscharfe Anpassungen gegeben. Hier habe der Jibi den Standort aufgegeben und Rossmann sei nachgezogen. Der Edeka sei als Vollsortimenter und Magnetbetrieb in diesem Nahversorgungszentrum vorhanden.

Auch in Jöllenbeck wurde eine bestandsorientierte Anpassung vorgenommen. Die wesentliche Veränderung sind hier die Entwicklungen auf dem Alcina-Gelände.

Im Stadtbezirk Senne an der Windelsbleicher Straße wurden verschiedenste Szenarien hinsichtlich der Entwicklung des Lebensmitteleinzelhandels betrachtet. Auf dem Senner Markt haben der Lebensmitteldiscounter und der Vollsortimenter heute keine Entwicklungsperspektiven. Für Erweiterungen müsse man daher prüfen, auf welchen Flächen dieses geschehen kann, um das Angebot insgesamt vor Ort halten zu können. Es bot sich nur im Norden eine Potentialfläche an, die als Erweiterungsfläche für den Aldi genutzt werden kann. Auch der Discounter Netto im Norden ist in den zentralen Versorgungsbereich mit aufgenommen worden.

Für den Zentrentyp D gebe es in Gadderbaum eine größere Veränderung. In 2009 gab es den zweipoligen Versorgungsbereich. Das Bethelack habe heute aus Sicht des Einzelhandels keine Bedeutung mehr. Der Marktkauf mit dem Aldi und der Brockensammlung sei ein wichtiger Pol geworden. Dieser Bereich wurde daher als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.

Die Sonderstandorte seien nach wie vor prägende Bausteine in der Einzelhandelsstruktur der Stadt. Diese sind Einzelstandorte, wie der OBI an der Eckendorfer Straße oder Einzelstandorte mit der Teilfunktion Nahversorgung und die Standortgemeinschaften mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche. Hier haben kaum Veränderungen stattgefunden.

Ein wichtiger Baustein des Einzelhandelskonzeptes sei die Bielefelder Sortimentsliste, die überprüft werden musste. Der LEP NRW definiere zentrenrelevante Leitsortimente verbindlich. Dazu gehören Kleidung, Schuhe, Unterhaltungselektronik, aber auch Lebensmittel. Aufgrund dessen mussten einige Änderungen vorgenommen werden. In der neuen Sortimentsliste finden sich z.B. nicht mehr die Geschenkartikel, weil diese den entsprechenden Einzelsortimenten zugeordnet werden können. Bei den Sportartikeln habe man Anglerartikel und Reitsportartikel in die Liste für nicht zentrenrelevante Sortimente aufgenommen. Sportbekleidung und Sportschuhe werden allerdings als zentrenrelevant eingestuft.

Die Systematik zur Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung sei beibehalten worden. Im Grundsatz 2 zum zentrenrelevanten Einzelhandel gebe es eine Änderung. Im Konzept 2009 wurde der sog. Bielefelder Laden definiert, dh. ein kleinerer Betrieb, der grundsätzlich mit zentrenrelevanten Sortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angesiedelt werden kann. Hierzu habe es verschiedene Rechtsprechung gegeben, die eine eindeutige Begründung fordert. Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit habe man davon Abstand genommen, diesen Bielefelder Laden auszuweisen. Man bezeichne das nun als eine Bagatellgrenze, die bei 150 m² liege. Dies bedeute, dass in Mischgebieten kleinflächiger Einzelhandel bis 150 m² entsprechend möglich ist. Ansonsten gehören zentrenrelevante Sortimente grundsätzlich in die zentralen Versorgungsbereiche.

Eine Ausnahme bilden die Fabrikverkaufsläden, die entsprechend der definierten Bedingungen auch in Gewerbegebieten zugelassen werden können. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente, wie z.B. Möbelhäuser, Gartencenter und Baumärkte sollen vor allen Dingen in den Sonderstandorten liegen. Auch gebe es keine wesentliche Veränderung des Steuerungsgrundsatzes für die Sonderstandorte. Wichtig sei, auf die zentrenrelevanten Randsortimente hinzuweisen, die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche haben. Hier sei der Steuerungsgrundsatz formuliert, dass zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10% der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment umfassen sollen. Außerdem dürfen sie nicht mehr als 2500 m² Verkaufsfläche insgesamt erreichen. Es gelte die Ausnahme des Handwerkerprivilegs. Auch KfZ- und Motorradhandel wird als einzelhandelsrelevante Nutzung angesehen. Auch hier ist eine Zulässigkeit in Gewerbegebieten zu prüfen.

Frau Volke teilt zum Verfahren mit, dass der Stadtentwicklungsausschuss im Juni 2018 den Entwurf zur Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beschlossen hat. Dadurch wurde die Verwaltung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die öffentliche Auslegung finde vom 03.09.18 bis zum 05.10.18 statt. Im Anschluss an die Beteiligungsphase erfolge die Abwägung der eingegangenen Stel-

lungen. Bei Bedarf werde der Entwurf dann angepasst. Es sei geplant, voraussichtlich ab November in die Beratung mit den Bezirksvertretungen zu gehen. Es werden dafür entsprechende Vorlagen vorbereitet und es bestehe dann die Möglichkeit über einzelne Standorte zu sprechen. Voraussichtlich im Frühjahr 2019 soll der abschließende Beschluss durch den StEA, den HWBA und den Rat erfolgen. Im Anschluss daran würde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept bekannt gemacht werden und dadurch Rechtskraft erlangen.

Herr Fortmeier weist darauf hin, dass im Rahmen der Beratungen in den Bezirksvertretungen Diskussionen stattfinden sollen und auch Änderungsanträge möglich sind.

Auf Nachfrage von Herrn Wäschebach (BV Heepen) bestätigt Herr Fortmeier dass im Vortrag nur beispielhaft einige Bereiche vorgestellt wurden. Auch in Bereichen, die nicht vorgestellt wurden, habe es Änderungen gegeben. Er empfehle, hier die Vorlagen für die Bezirke abzuwarten.

Herr Heißenberg (StEA) fragt, ob Bereiche im Stadtgebiet identifiziert wurden, die nachweislich unterversorgt sind. Weiter möchte er wissen, ob es in solchen Bereichen dann planungsrechtlich Instrumente gibt, um dort einfacher einen Dorfladen oder einen anderen Nahversorger anzusiedeln.

Herr Kruse antwortet, dass sich das Konzept vordringlich um die Steuerung des großflächigen Einzelhandels, also größer 800 m² Verkaufsfläche, kümmert. Er gehe davon aus, dass Herr Heißenberg von Einheiten spricht, die kleiner 800 m² sind. Diese seien meistens im vorhandenen Planungsrecht zulässig. Ein Dorf- oder Wohngebiet reiche aus, um dort kleinflächigen Einzelhandel anzusiedeln. Für großflächige Läden müsse oftmals Planungsrecht geschaffen werden. Hier sind dann der Regionalplan und der Bebauungsplan zu beachten. Entscheidend sei aber, dass man einen Betreiber findet. Gerade für die dörflichen Strukturen findet sich häufig kein Kaufmann. Eine Stadt wie Bielefeld werde es nie schaffen, alle ihre Bürger fußläufig zu versorgen.

Herr Kleinesdar (BV Dornberg) spricht zwei Bereiche in Dornberg an, die aus dem Konzept herausgenommen wurden. Er frage, ob es dennoch möglich ist, dass sich Geschäfte in diesen Bereichen etablieren.

Herr Kruse antwortet, dass aufgrund der Rechtsprechung dann aus den ehemaligen zentralen Versorgungsbereichen Nahversorgungsstandorte geworden sind. Der Wegfall der Einordnung als zentraler Versorgungsbereich führe aber zu einer etwas größeren Standortflexibilisierung bei der Ansiedlung von Betrieben. Wenn in einem zentralen Versorgungsbereich ein Lebensmittelmarkt angesiedelt werden soll, ist man an dessen Angrenzungen gebunden. Bei einem Nahversorgungsstandort müssen andere städtebauliche Kriterien erfüllt werden. Man habe aber auch die Möglichkeit Standorte zu verlagern. Gerade in den kleinen Einheiten soll Einzelhandel stattfinden.

Ergänzend teilt er mit, dass es hinsichtlich der Zentrenrelevanz von Sortimenten überall intensive Diskussionen gibt. Die Leitsortimentsliste des LEP enthalte strenge Vorgaben. Sportbekleidung sei immer zentrenrelevant. Beim Fahrradfachmarkt werde beim Zubehör zwischen menschlichen und technischen Zubehör unterschieden. Alle Bekleidung, die auch

nur auf dem Rad benutzt werden kann ist Sportbekleidung und damit zentrenrelevant. Sogar „Klickschuhe“, die nur zum Radfahren genutzt werden können gelten als Sportschuhe und sind damit zentrenrelevant.

Herr Fortmeier fragt nach Auswirkungen auf den Bestand. Es gebe einige Raiffeisenmärkte die Pferdezubehör und Reitbekleidung führen.

Herr Kruse antwortet, dass der Bestandsschutz gilt. Es wird relevant, wenn eine Nutzungsänderung beantragt wird oder ein neuer Bebauungsplan in Kraft tritt. Dann gelten die neuen rechtlichen Regelungen.

Herr Haupt (Bezirksbürgermeister Senne) gibt folgende Stellungnahme ab:

„Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, eigentlich wollte ich heute zu dem Thema und bei dieser Information durch das Gutachterbüro nicht zu Ihnen sprechen – zumal der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit den Wünschen des Stadtbezirks Senne übereinstimmt, aber nehmen Sie es mir bitte nicht übel, dass ich zu den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses der letzten Woche etwas sagen muss.

Ich möchte betonen, dass ich diesen Redebeitrag mit allen Fraktionen und Einzelvertretern in der Bezirksvertretung Senne abgestimmt habe.

Die Bezirksvertretung Senne hatte in der Letzten Sitzung einen Aufstellungsbeschluss gefasst – ich wiederhole, einen Aufstellungsbeschluss, das ist für diejenigen die das nicht wissen der Beginn eines Bebauungsplanverfahrens.

Meine sehr geehrten Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, vielleicht lassen sie sich das nochmal von der Verwaltung erläutern wieviel Verfahrensschritte noch folgen.

Einen Aufstellungsbeschluss zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes und da kommt der Stadtentwicklungsausschuss daher und hält diesen Beschluss an, beteiligt gar den Beirat für Stadtgestaltung, bei einem Aufstellungsbeschluss.

Der Stadtentwicklungsausschuss stellt sich damit über die Expertise der Bezirksvertretung und meint dieser Vorgang sei nicht gut für die Stadtteilentwicklung. Damit überschreitet er die in dieser Stadt allgemein akzeptierten Regeln. Ich rede nicht über überbezirkliche Vorgänge, wie z. B. die Stadtbahn, sondern über einen Bebauungsplan von gerade mal einem Hektar Grundfläche in einem ganz frühen Stadium.

Wir haben uns diese Entscheidung - anders als der StEA vielleicht meint - auch nicht leicht gemacht. Diesem Beschluss gingen mehrere Gespräche mit dem Dezernenten, mit den Fraktionssprechern und auch in der gesamten Bezirksvertretung voraus. Der Plan ist also wohlüberlegt und abgestimmt beschlossen worden. Das sollte man vor allem als Bezirksbürgermeister von Dornberg – denn auch Sie können mal in so eine Situation kommen – abwägen, bevor man versucht, einer anderen Bezirksvertretung Ratschläge zu erteilen.

Wir sind nicht so arrogant zu glauben wir hätten in diesem und anderen Fällen – mir fällt nichts Besseres ein – die Weisheit mit Löffeln gefressen. Aber, wenn wir die Expertise des Beirats brauchen, dann bitten wir selbst darum und brauchen keine Bevormundung aus dem StEA.

Herr Fortmeier, es tut mir leid diesen Abend noch verlängert zu haben, aber es musste raus – auch um für die Zukunft wieder zu einer für die Stadt Bielefeld förderlichen Zusammenarbeit zurückzukommen.

*Liebe Mitglieder des StEA, auch in den Bezirksvertretungen wird verantwortungsvoll gearbeitet und die bisherige Arbeitsteilung zwischen Bezirksvertretungen und StEA sollte bestehen bleiben.
Ich danke Ihnen.“*

- Der Ausschuss und die Bezirksvertretungen nehmen Kenntnis -

Fortmeier, Vorsitzender StEA

Ostermann, Schriftführerin